OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350903/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 12. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M U, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18. August 2020, GZ: BHKISO-2019-398069/45-HE, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. August 2020, GZ: BHKISO-2019-398069/45-HE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 29. Juni 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 1, 2, 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. SOHAG abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf lebe im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern und weiteren Familienangehörigen. Selbsterhaltungsfähigkeit liege nicht vor, neben Kost und Logis erhalte er von den Eltern monatlich eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro. Der Bf verfüge über einen Bachelor-Studienabschluss im Bereich Kulturtechnik und Wasserwirtschaft und erwäge der Bf, ab Oktober 2020 ein Masterstudium in diesem Bereich zu beginnen, da ein solcher Abschluss die Chancen am Arbeitsmarkt verbessern würde. Seit März 2020 übe der Bf ein selbstständiges Handelsgewerbe aus; dabei handle es sich um Anbau, Ernte, Trocknung und Vertrieb von Hanfblüten mit diversen erforderlichen Arbeitsschritten. Ein wirtschaftlicher Ertrag habe aus diesen selbstständigen Arbeiten bislang nicht generiert werden können, vielmehr erwarte der Bf für dieses Geschäftsjahr maximal eine Deckung seiner Ausgaben. Der Bf sei beim AMS arbeitslos gemeldet, habe keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Bisherige Bemühungen um Aufnahme einer Beschäftigung seien nach Angaben des Bf telefonisch erfolgt, Nachweise hierüber würden nicht vorliegen. Die weiterbeantragte Sozialhilfe solle nach den Angaben des Bf hauptsächlich der Kostendeckung von Heilmassagen, Physiotherapie und orthopädischen Einlagen dienen, diese Therapien würden zur weiteren Verbesserung des Gesundheitszustandes nach Bandscheiben-OP und Reha verschrieben worden sein. Die Angaben des Hilfesuchenden seien nicht geeignet gewesen, eine soziale Notlage glaubhaft darzulegen, ebenso könne ein ernsthaftes Bemühen zur Abwendung oder Überwindung der gegenwärtigen Situation nicht erblickt werden. Seit der erstmaligen Gewährung von Sozialhilfe im Sommer 2019 sei aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Bandscheibenverletzung und -OP immer wieder befristet Sozialhilfe zuerkannt worden und auf die gesetzlich verankerte Bemühungspflicht zur Beschäftigungsaufnahme ab Eintritt der Arbeitsfähigkeit hingewiesen worden. Derzeit werde der Anschein erweckt, es sollte der Zeitraum bis zum Beginn des Masterstudiums sowie bis zum Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges durch selbstständige Gewerbeausübung mittels Sozialhilfe überbrückt werden.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, er könne seinen allgemeinen Lebensunter-

halt nicht decken. Mit den regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse, wie auch die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe, könne der Bf seinen Lebensunterhalt derzeit nicht aus eigener Kraft bestreiten, da er das Existenzminimum durch die kulante Unterhaltszahlung seiner Eltern über 150 Euro monatlich nicht erreiche. Zu den Lebensunterhaltskosten würden Therapiekosten von Physiotherapie und Heilmassage dazukommen, welche zwingend vom Arzt verschrieben worden und notwendig für eine Verbesserung seines gesundheitlichen Zustandes seien. Dieser habe sich in den letzten Monaten wieder verschlechtert. Seit dem 29. Juni 2020 sei der Bf beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Seit diesem Zeitpunkt versuche dieser ernsthaft, eine Arbeit in seinem Ausbildungszweig (Kulturtechnik und Wasserwirtschaft) zu finden. Seine telefonischen Anfragen an diverse Bauunternehmen in seiner Region würden negativ verlaufen, da die meisten Firmen nach der Corona-Krise auf lang erfahrene Arbeiter des AMS zurückgreifen könnten und keinen Absolventen ohne Arbeitserfahrung einstellen würden. Von Seiten des AMS sei dem Bf bisher ein einziges Stellenangebot übermittelt worden (Brunnenbohrmeister mit drei Jahren Erfahrung bei der Firma X in X). Beim Vorgespräch mit dem AMS Kirchdorf sei dem Bf gesagt worden, er sei ohnehin nicht der richtige Bewerber, weil er keine Berufserfahrung hätte. Alleine diese Tatsache, dass sich das AMS innerhalb von zweieinhalb Monaten nur einmal mit einem Angebot gemeldet habe, solle bestätigen, dass am Arbeitsmarkt kaum Stellen für Trinkwasseraufbereitung zur Verfügung stünden. Bei einem Gespräch mit dem AMS Kirchdorf sei mitgeteilt worden, dass diese Branche sehr exklusiv sei und man mit höherer Ausbildung auch größere Chancen hätte, eine Arbeit zu finden, oder die Branche zu wechseln, was nach zweimonatiger Arbeitslosigkeit etwas früh erscheine. Aus dieser Überlegung und der sozialen Notlage heraus, dass die Eltern den Bf nicht mehr länger finanziell unterstützen könnten, würde der Bf ab Herbst 2020 ein Masterstudium anstreben, um eine höhere Chance auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten. In der Studienzeit würde dieser natürlich auch dem Arbeitsmarkt für zwanzig Stunden in der Woche zur Verfügung stehen, da er seinen Lebensunterhalt decken müsse. Zusätzlich habe der Bf seit März 2020 ein Handelsgewerbe bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich angemeldet. Dabei handle es sich um Anbau, Trocknung und Vertrieb von Hanfblüten aus Sorten des EU-Nutzhanfsortenkatalogs. Da die Ernte für Mitte Oktober angesetzt sei, werde der Bf frühestens Ende des Jahres 2020 oder Anfang 2021 Umsätze generieren können.
Es werde um Gewährung der Sozialhilfe ersucht, damit der Bf seine Aufwendungen für Lebensunterhalt und medizinische Betreuung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit leisten könne.

3. Mit Vorlageschreiben vom 28. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag gestellt hatten, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Nachstehender Sachverhalt steht fest:

Der Bf, geboren am X, ist österreichischer Staatsbürger und erhält seit 27. August 2019 ohne Unterbrechung Sozialhilfeleistungen. Am 29. Juni 2020 stellte der Bf einen Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der Sozialhilfe ab 1. Juli 2020.
Der Bf lebt im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern und drei Geschwistern. Neben Kost und Logis erhält der Bf von seinen Eltern monatlich eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro. Der Bf ist nicht selbsterhaltungsfähig. Der Bf verfügt über einen Bachelor-Studienabschluss im Bereich Kulturtechnik und Wasserwirtschaft und beabsichtigt, ab Oktober 2020 ein Masterstudium in diesem Bereich zu beginnen.
Seit März 2020 übt der Bf das Handelsgewerbe aus, im Konkreten handelt es sich dabei um Anbau, Ernte, Trocknung und Vertrieb von Hanfblüten. Bislang konnte ein wirtschaftlicher Ertrag aus dieser selbstständigen Tätigkeit nicht erzielt werden.
Der Bf ist beim AMS arbeitslos gemeldet, ein Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz besteht nicht. Bemühungen, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen, konnten nicht nachgewiesen werden.
Die Mutter des Bf verfügt über eine monatliche Pension in Höhe von 1.227,40 Euro (vierzehnmal), der Vater erhält eine monatliche Pension in Höhe von 2.409,83 Euro (vierzehnmal).

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf getätigten Angaben im Verfahren vor der belangten Behörde und in der Beschwerde.
Vom Bf wurden die Nachweise über das Einkommen der Eltern im Verfahren vor der belangten Behörde vorgelegt und ergibt sich daraus das monatliche Einkommen dieser.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. SOHAG lauten wie folgt:

„§ 5. (1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden

zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstraße von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6. (1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7. (1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die

beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.
(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12. (1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernahmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßigen Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 14. (1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt."

5.2. Der Bf begehrt den Zuspruch von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Sofern der jeweilige Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG erfüllt, erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs (siehe § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG).

Die dabei auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Zusätzlich normieren § 7 Abs. 3 bis 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2020 beträgt der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 966,65 Euro. Abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1 %, das sind 49,30 Euro, beträgt der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende daher 917,35 Euro.
Sämtliche Richtsätze des Oö. SOHAG sind insofern auf Basis eines Betrages von 917,35 Euro zu berechnen.
Der Bf lebt gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in einer Haushaltsgemeinschaft. Das bedeutet, dass für den Bf - unabhängig davon, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe vorliegen - der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 2b) gilt. Die Richtsätze für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen betragen pro Person 70 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, sohin 642,15 Euro, und ab der dritten leistungsberechtigten Person (im gegenständlichen Fall den Bf) 45 %, sohin 412,80 Euro.

5.3. Für den Haushalt des Bf sind nach dem Oö. SOHAG sowohl der Bf als auch seine Eltern und seine Geschwister (unter der Annahme, dass auch diese nicht selbsterhaltungsfähig sind) zu berücksichtigen.
Nach der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
Nach Abs. 2 dieser Bestimmung zählen zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:
„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen - auch im Ausland - anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger

erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.
Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Anrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potentiell anzuwendenden Richtsatz übersteigt."
Damit ist klargestellt, dass, wenn im gemeinsamen Haushalt der antragstellenden Person dieser gegenüber unterhaltspflichtige Personen leben, deren Einkommen als „Haushaltseinkommen" dem Antragsteller zuzurechnen ist.

5.4. Da der Bf - wie er selbst auch angibt - nicht selbsterhaltungsfähig ist, besteht seitens der Eltern eine Unterhaltspflicht für den Bf und ist demgemäß nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG das Einkommen der Eltern bei der Berechnung einer zustehenden Leistung nach dem Oö. SOHAG mit einzubeziehen.

Der Bf hat bekanntgegeben, dass die Mutter eine monatliche Pension in Höhe von 1.227,40 Euro und der Vater eine monatliche Pension in Höhe von 2.409,83 Euro (jeweils vierzehnmal jährlich) erhält. Nachdem der Richtsatz für den Bf 412,80 Euro und der Richtsatz für seine Eltern jeweils 642,15 Euro, insgesamt daher 1.679,10 Euro, beträgt, das Haushaltseinkommen sich aber auf 3.637 Euro beläuft, ergibt sich bei einer Gegenüberstellung eine Überschreitung dieser Richtsätze. Eine Überschreitung der Richtsätze durch das Haushaltseinkommen ergibt sich auch bei Annahme der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den drei Geschwistern des Bf. In diesem Fall ist von (grundsätzlichen) Leistungen der Sozialhilfe in Höhe von 2.935,50 Euro auszugehen, die einem Haushaltseinkommen in Höhe von 3.637 Euro gegenüberstehen. Zu bemerken ist, dass bei dieser Berechnung noch nicht das 13. und 14. Monatsgehalt der Eltern einbezogen wurde. Sohin besteht kein Anspruch des Bf auf Sozialhilfe und wurde schon aus diesem Grund im Ergebnis von der Behörde zu Recht der Antrag abgewiesen.

Unabhängig davon ist anzuführen, dass die Behörde auch zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Bf kein ausreichendes Bemühen seines Einsatzes der Arbeitskraft nachweisen konnte.
Nach der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person abhängig. Die Bemühungspflicht bedeutet, dass die hilfesuchende Person Bemühungen zu setzen hat, die die soziale Notlage abwenden, mildern oder überwinden. Als Beitrag der hilfesuchenden Person zur Überwindung der sozialen Notlage gilt nach Abs. 5 insbesondere auch der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG. § 12 Oö. SOHAG legt in Abs. 1 wiederum fest, dass Voraussetzung

für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft ist.
Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist grundsätzlich bei der Person von denselben Kriterien auszugehen wie bei der Notstandshilfe. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genießen Notstandshilfebezieher gemäß § 9 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz keinen Entgelt- und Berufsschutz (vgl. VwGH 4.9.2013, 2012/08/0076). Auch kann eine vom AMS vermittelte Beschäftigung nicht schon deshalb als nicht zumutbar gewertet werden, wenn sie im Hinblick auf die bisherige Beschäftigung des Bf einen gewissen Abstieg bedeutet und in ihrer Art von der bisherigen Beschäftigung, besonders auch hinsichtlich ihrer Entlohnung, wesentlich abweicht (vgl. VwGH 19.3.1987, 86/08/0007). Gleichzusetzen ist dies mit Aufnahme einer Beschäftigung, die nicht dem Ausbildungsstand des Hilfesuchenden entspricht.
Vom Bf wurde angegeben, dass er telefonisch bei diversen Bauunternehmen betreffend einer möglichen Beschäftigung nachgefragt habe.
Abgesehen davon, dass er hierüber keinerlei Nachweise vorlegen kann, kann dies auch nicht als ernstliches Bemühen gewertet werden, da telefonische Anfragen grundsätzlich keiner zielgerichteten Arbeitssuche entsprechen.

Aus sämtlichen angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier